

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 15. März

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im April 1965 (S. 51). — „Ökumenisches Opfer“ während der Ökumenischen Gebetswoche vom 30. Mai bis 6. Juni 1965 (S. 51). — Sitzung des Kirchengemeinerverbandes Elmshorn (S. 52). — Lohntarifvertrag Nr. 2 zum KArbT für die Arbeiter in Schleswig-Holstein (S. 52). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 54). — 4. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki (S. 54). — Hauptversammlung des Verbandes evang. Kirchenmusiker (S. 54). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 54). — Stellenausschreibungen (S. 54). — Empfehlenswerte Schrift (S. 55).

III. Personalien (S. 55).

Bekanntmachungen

Kollekten im April 1965

Kiel, den 8. März 1965

1. An den Konfirmationssonntagen:

für die kirchliche Jugendarbeit.

(Vgl. Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1965, Stück 4, S. 31)

2. Am Karfreitag, 16. April 1965:

für die Patentkirche Pommern.

Der Herr, der seinen Rücken denen hingehalten hat, die ihn schlugen, will von den Seinen, daß sie helfen: Müde brauchen Beistand, und indem wir beistehen, wird der eigene schwache Glaube gestärkt. Die gottesdienstliche Gemeinde dieses Tages betet und opfert für die Gemeinden der Patentkirche in Pommern. Alte und neugeknüpfte Verbindungen halten uns beieinander. Der Dienst im Namen des gekreuzigten Jesu in den Gemeinden Pommerns geschieht unter Bedrängnissen und zugleich unter Verheißungen. Wir können heute helfen.

3. Am Ostersonntag, 18. April 1965:

für die Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen.

In unsern Diakonissenhäusern haben in diesen Wochen junge Mädchen neu begonnen mit der Ausbildung für die Krankenpflege. Neubauten in Flensburg und Alten Eichen helfen, daß diese Ausbildungsstätten ihre Aufgaben besser und zeitgemäßer erfüllen können.

Vom ersten Ostermorgen bis in unsere Tage haben immer wieder Frauen in besonderer Weise Jesus Christus gedient. Das hat sich nicht geändert: der Auferstandene will Männer und Frauen, die zu ihm kommen und sich senden lassen. Unsere Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen verwirklichen ein Stück solchen Gehorsams. Das Opfer des österlichen Gottesdienstes trägt dazu bei, diese kirchliche Arbeit zu tun.

4. Am Sonntag Quasimodogeniti, 25. April 1965:

für die Evangelische Deutsche Bahnhofsmision.

Die Bahnhofsmision tut einen Dienst helfender Liebe an Reisenden und Fremden. Wir kennen wohl alle die selbstlosen Helferinnen und Helfer, haben selber Hilfe und Rat empfangen oder beobachtet, wie sie weitergeholfen haben. Das Dankopfer dieses Sonntags soll dazu beitragen, daß solche Hilfe geschehen kann. Vielfältiges Leben erscheint auf den Bahnsteigen und Bahnhöfen, äußere und

innere Unsicherheit und Verzweiflung, Heimatlosigkeit und Begehrtsein. An diesen Stätten brauchen wir Menschen, die glauben, lieben und helfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 6579/65/VIII/P 1

„Ökumenisches Opfer“ während der Ökumenischen Gebetswoche vom 30. Mai bis 6. Juni 1965

Kiel, den 23. Februar 1965

Die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main bittet, die Gemeinden möchten während der Ökumenischen Gebetswoche überall dort, wo sie gehalten wird, ein Ökumenisches Opfer einsammeln. Sie schlägt hierfür drei Projekte vor, die ein gutes Beispiel für die zwischenkirchliche Hilfe und damit für die Gemeinschaft und Einheit zwischen den Kirchen darstellen:

1. Unterstützung der Kindergottesdienstarbeit aller Denominationen in Polen (ein Projekt des polnischen Ökumenischen Rates).
2. Unterstützung eines protestantischen Entbindungs- und Wöchnerinnenheimes in Marakesch/Marokko (20 Betten und Ambulatorium).
3. Hilfe beim Aufbau eines ökumenischen Gemeindezentrums in Kilombero/Tanganjika (neues Zentrum der Zuckerindustrie, für deren Betreuung die anglikanische, die lutherische und römisch-katholische Kirche gemeinsam ein Gemeindezentrum errichten).

Einzahlungen sind mit dem Vermerk „Ökumenisches Opfer“ an die Ökumenische Centrale, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 109, Postcheckkonto Frankfurt/Main 119 910, zu richten. Am Pfingstsonntag ist — siehe Kollektenplan — das Opfer für den Landesverein für Innere Mission bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5061/65/VI/A 43

§ 4

Zulagen

- (1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 19 Pfennig gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes.
- (2) Die Dienstalterszulage beträgt
- | | | | |
|---------------|-----------|---|---|
| nach 2 Jahren | 1,5 v. H. | } | des in § 1 Abs. 2 genannten Ecklohnes von 297 Pfennig |
| nach 4 Jahren | 2 v. H. | | |
| nach 6 Jahren | 3 v. H. | | |
| nach 8 Jahren | 3,5 v. H. | | |

Protokollerklärung:

Die Dienstalterszulage wird

nach 2 Jahren auf	4 Pfennig,
nach 4 Jahren auf	6 Pfennig,
nach 6 Jahren auf	9 Pfennig,
nach 8 Jahren auf	11 Pfennig

festgesetzt. Im letzteren Falle ist der errechnete Betrag von 10,43 Pfennig auf 11 Pfennig aufgerundet, sonst nach § 7 Abs. 2 Satz 2 verfahren worden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT); § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes gezahlt, in dem die nach Unterabsatz 2 für ihre Zahlung jeweils maßgebende Beschäftigungszeit vollendet wird.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Unterabs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren, werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

§ 5

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste bis fünfte Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 30 v. H.,

für das sechste und jedes weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 40 v. H.

der Kinderzuschläge, die ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt werden. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 des KArbT.

§ 6

Lohntafeln

Die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erstellte Lohntafel gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

Protokollerklärung:

Bei der Berechnung der Tabellenlöhne ist, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst der Tabellenlohn für die der Lohngruppe entsprechende Lohngruppe in den einzelnen Ortslohnklassen errechnet. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abgerundet, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufgerundet. Aus diesen Tabellenlöhnen sind sodann die Tabellenlöhne errechnet; Satz 2 gilt hierbei entsprechend.

Zu den so errechneten Beträgen trat die Lohnzulage gemäß § 5 Abs. 1.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

Kiel, den 11. Januar 1965

Unterschriften

Lohntafel

zum Lohntarifvertrag Nr. 2 zum KArbT

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklasse	
		1 (S) 105 % Dpf.	2 (A) 100 % Dpf.
VIII 79 % v. IV	bis 2 Jahre	265	254
	nach 2 Jahren	269	258
	nach 4 Jahren	271	260
	nach 6 Jahren	274	263
VII 83 % v. IV	nach 8 Jahren	276	265
	bis 2 Jahre	278	266
	nach 2 Jahren	282	270
	nach 4 Jahren	284	272
VI 89 % v. IV	nach 6 Jahren	287	275
	nach 8 Jahren	289	277
	bis 2 Jahre	297	283
	nach 2 Jahren	301	287
V 94 % v. IV	nach 4 Jahren	303	289
	nach 6 Jahren	306	292
	nach 8 Jahren	308	294
	bis 2 Jahre	312	298
IV 100 %	nach 2 Jahren	316	302
	nach 4 Jahren	318	304
	nach 6 Jahren	321	307
	nach 8 Jahren	323	309
III 107 % v. IV	bis 2 Jahre	331	316
	nach 2 Jahren	335	320
	nach 4 Jahren	337	322
	nach 6 Jahren	340	325
II 114 % v. IV	nach 8 Jahren	342	327
	bis 2 Jahre	353	337
	nach 2 Jahren	357	341
	nach 4 Jahren	359	343
I 120 % v. IV	nach 6 Jahren	362	346
	nach 8 Jahren	364	348
	bis 2 Jahre	375	358
	nach 2 Jahren	379	362
I 120 % v. IV	nach 4 Jahren	381	364
	nach 6 Jahren	384	367
	nach 8 Jahren	386	369
	bis 2 Jahre	393	375
I 120 % v. IV	nach 2 Jahren	397	379
	nach 4 Jahren	399	381
	nach 6 Jahren	402	384
	nach 8 Jahren	404	386

Errichtung neuer Pfarrstellen

Kiel, den 5. März 1965

Im Blick auf die Haushaltsvorbereitungen für das Rechnungsjahr 1966 werden die Propsteivorstände um Mitteilung gebeten, welche neuen Pfarrstellen in ihrem Bereich im Jahre 1966 voraussichtlich errichtet werden sollen. Das Landeskirchenamt benötigt die Anträge mit den erforderlichen Beschlüssen und Stellungnahmen bis zum 31. Mai 1965, um sie im Haushaltsplanentwurf für 1966 entsprechend berücksichtigen zu können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5933/65/VI/4 c/E. 3

4. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki

Kiel, den 26. Februar 1965

Laut Mitteilung des Generalsekretärs des Lutherischen Weltbundes erscheint der offizielle Berichtsband der 4. Vollversammlung im April 1965 in deutscher Sprache. Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8, oder unmittelbar an den Lutherischen Weltbund in Genf, Route de Ferney 150, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 1219/65/VI/A 72

Hauptversammlung des Verbandes evang. Kirchenmusiker

Kiel, den 6. März 1965

Der Landesverband ev. Kirchenmusiker in Schleswig-Holstein hält in Verbindung mit dem Verband ev. Kirchenchöre am Donnerstag, dem 1. April 1965, in Mölln in „Paradies am See“ seine Hauptversammlung ab. Der Beginn ist 10 Uhr. Hierzu sind alle Kirchenmusiker, interessierte Pastoren und Gemeindeglieder eingeladen.

Tagessordnung:

Helmuth Barbe, Berlin, spricht über „Der Kirchenmusiker und die heutigen Strömungen in der Musik“ (mit klingenden Beispielen).

13.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

14.30 Uhr: Jahres- und Kassenberichte, Wahlen.

16.00 Uhr: Kantor Lorenz gibt auf der historischen Orgel in der Möllner Kirche eine Orgelmusik.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 6214/65/IV/7/K 20

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften

sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Mühlenstr. 19, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumige Wohnung im Pastorat neben der Kirche am Südermarkt in Flensburg ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5572/65/VI/4/Flensburg-St. Nikolai 2 a

*

Die 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Die Pfarrstelle ist für einen Übergang auf eine neue Gemeinde mit neu errichtetem kirchlichen Zentrum in Hamburg-Othmarschen (etwa 3800 Gemeindeglieder) vorgesehen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2646/65/VI/4/Kreuzgde. Alt. 2 c

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sief, Propstei Stormarn, wird voraussichtlich frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Rothenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Sief liegt an der Bundesautobahn Hamburg-Lübeck. In dem 7 km entfernten Ahrensburg ist die höhere Schule mit Schülerbus zu erreichen. Die Kirchengemeinde Sief umfaßt 7 Dörfer mit ca. 4000 Gemeindegliedern und 3 Predigtstellen. Umbau des Pastorates und Umstellung auf Ölheizung vorgesehen für Frühjahr 1965.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6387/65/VI/4/Sief 2

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde zu Elmshorn ist am 1. Oktober 1965 neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Von dem Kirchenmusiker wird Orgelspiel, Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie evtl. Mitarbeit in den Jugendkreisen erwartet.

Die St. Nikolai Kirche liegt im Zentrum der Stadt. Die Orgel (29 Register) ist durch mehrere Umbauten klanglich verbessert worden. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V h des Kirchlichen Angestelltenvertrages (KAT). Spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Werkdienstwohnung (5 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung) steht in einem Neubau zur Verfügung. Alle Schulen am Ort. Es besteht Vorortverbindung nach Hamburg.

Bewerber mit A-Prüfung werden gebeten, die üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse) innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kir-

chenvorstand der Ev.-Luth. St. NikolaiKirchengemeinde in Elmshorn 3. Hb. Herrn Pastor Pauls, Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden.

J.-Nr. 4865/65/XI/7/Elmshorn 4

*

Die Kirchengemeinde **Sennstedt** (Dithmarschen) sucht einen Mitarbeiter mit Kirchenmusikerprüfung, der hauptberuflich angestellt werden soll.

Wir wünschen uns einen freudigen Orgelspieler, der mit unserer schönen Schleifladenorgel (14 Register) etwas anzufangen weiß. Ab Pfingsten wird dazu noch eine fünfstimmige Kleinorgel von Kleuker zur Verfügung stehen. Da die Stelle hauptberuflich besetzt wird, wird neben der kirchenmusikalischen Arbeit Mitarbeit im Büro und in der Gemeinde erwartet.

Der Dienstantritt kann ab 1. April erfolgen. Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Pastor Bock, 2246 Sennstedt, Ruf (0 48 36) 377.

J.-Nr. 5531/65/XI/7/Sennstedt 4

Eine unserer Mitarbeiterinnen wird heiraten und bei uns ausscheiden. Wir suchen deshalb eine jüngere

Steno-Kontoristin

für interessante Aufgabengebiete unserer Verwaltung (allgemeiner Schriftverkehr, Steuerverwaltung, Kasse, Buchhaltung, Friedhofswesen).

Einarbeitung ist möglich.

Gehalt nach KAT VII.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbeten an Kirchenbüro Meldorf/Solst., Kampstraße 8 a.

J.-Nr. 5165/65/XI/7/Meldorf 4

Empfehlenswerte Schrift

Die Reihe der Stundenbücher, erschienen im Furchen-Verlag Hamburg, ist jetzt auf über 50 Nummern angewachsen mit einer Gesamtauflage von weit über einer halben Million. Unter dem Thema „Information und Meditation“ wurde dieses erfolgreiche Programm religiöser Taschenbücher entwickelt. Aus der Serie der jetzt erschienenen Bände sei auf die folgenden hingewiesen:

Stundenbuch 41: Kinderseggen und Geburtenkontrolle. — Ein Symposium mit Joachim Beckmann, Wilhelm Giesen, Gertrud Osterloh, Helmut Thielicke und anderen (4,80 DM).

Stundenbuch 50: Paul Tillich. Der Mut zum Sein (3,80 DM).

Stundenbuch 52: Helmut Thielicke. Leiden an der Kirche (3,80 DM).

Stundenbuch 53: Clemens E. Benda. Der Mensch im Zeitalter der Lieblosigkeit (4,80 DM).

J.-Nr. 3461/65/VI/T 21

Personalien

Ernannt:

Am 1. März 1965 der Assessor Dr. Ulrich Mann zum Assessor im Kirchendienst beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel.

Eingeführt:

Am 14. Februar 1965 der Pastor Hans-Jürgen Ruffack aus Wart/Agold als Pastor in die Pfarrstelle Süderwilsstrup der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.